

BVGer E-47/2010 vom 30. Juni 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-47_2010

FR: TAF E-47/2010 du 30 juin 2011

IT: TAF E-47/2010 del 30 giugno 2011

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutz-würdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen

ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Mit dem BFM stellt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass es vorliegend gemäss der Aktenlage nicht um eine asylrelevante staatliche Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG geht, sondern um ein gemeinrechtliches Delikt, zu dessen Ahndung der Staat legitimiert ist. In der Anhörung hat der Beschwerdeführer einlässlich dargelegt, wie es zum Kauf des Autos gekommen ist, das einem staatlichen Elektrizitätsbüro gehört haben und in (...) gestohlen worden sein soll (Protokoll S. 2 f.). Sein Onkel habe ihm später auch mitgeteilt, die Wagenpapiere seien gefälscht gewesen (a.a.O. S. 3). Zu keinem Zeitpunkt hat der Beschwerdeführer geltend gemacht, staatliche Behörden hätten ihn behelligt oder es sei gar zu Übergriffen gekommen. Zwar führte er aus, Leute des Sicherheitsdienstes seien in seiner Abwesenheit zu ihm nach Hause gekommen (a.a.O. S. 6), aber dass eine eigentliche, gezielte Suche nach ihm stattgefunden hätte oder es zu anderen Weiterungen gekommen wäre, bringt er nirgends vor. Völlig unglaubhaft ist vor diesem Hintergrund die Behauptung des Beschwerdeführers, sein Teilhaber sei wegen dieses Handels zu (...) Gefängnis verurteilt worden, und ebenso wenig kann dem Beschwerdeführer geglaubt werden, dass er in Abwesenheit wegen des Autoverkaufes verurteilt worden sei. Bezeichnenderweise hat er sich denn auch zur Feststellung des BFM, beim nachgereichten Urteil handle es sich um ein Dokument, das leicht zu beschaffen sei und dem jeder Beweiswert abgesprochen werden müsse, im Rahmen der Replik nicht geäussert beziehungsweise von der Möglichkeit einer Stellungnahme überhaupt keinen Gebrauch gemacht.

E. 4.2

Bei dieser Sachlage erübrigt es sich, auf die weiteren Ausführungen in der Beschwerde einzugehen, da diese nicht geeignet sind, zu einer an-deren rechtlichen Würdigung der Akten zu führen. Unter diesen Umständen ist demnach festzustellen, dass der Beschwerdeführer einen flüchtlingsrechtlichen Sachverhalt weder nachweisen noch glaubhaft machen konnte. Die behauptete Ahndung durch Strafverfolgungsbehörden wäre im Übrigen, sollte eine solche tatsächlich erfolgt sein, legitim und nicht zu beanstanden. Die Feststellung des BFM, der Beschwerdeführer erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht, ist folglich zu bestätigen. Das Bundesamt hat das Asylgesuch zu Recht und mit zutreffender Begründung abgelehnt.

E. 5.1

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; BVGE 2009/50 E. 9).

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]). Bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungshindernissen gilt gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts und seiner Vorgängerorganisation ARK der gleiche Beweisstandard wie bei der Flüchtlingseigenschaft, das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. Walter Stöckli, Asyl, in: Uebersax/Rudin/Hugi Yar/Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., Basel 2009, Rz. 11.148).

E. 6.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 6.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Irak ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 6.4

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

E. 6.5

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Der Beschwerdeführer gibt an, aus B. _____ zu stammen. Diesbezüglich hat das BFM im angefochtenen Entscheid festgestellt, der Distrikt gehöre nicht zur Provinz (...), sondern zu C. _____. Auch mit der im Rahmen des rechtlichen Gehörs gemachten Behauptung, die Hauptverwaltung von (...) sei in B. _____ gewesen, gelinge es dem Beschwerdeführer nicht, seine tatsachenwidrigen Angaben zu rechtfertigen, vielmehr deute dessen Verhalten darauf hin, er versuche durch ein Konstrukt ein Vollzugshindernis zu schaffen. Der Beschwerdeführer stamme mithin aus einer der drei von der kurdischen Regionalregierung kontrollierten nordirakischen Provinzen (...), wo aufgrund der Sicherheits- und Menschenrechtslage keine Situation allgemeiner Gewalt herrsche, weshalb der Wegweisungsvollzug dorthin grundsätzlich zumutbar sei. Die Ausführungen des BFM werden in der Beschwerde bestritten. Sie können indessen vorliegend offenbleiben, denn der Heimat- beziehungsweise der letzte Wohnort des Beschwerdeführers ist vorliegend für das Gericht nicht von entscheidender Bedeutung. Einmal ist nämlich aufgrund der gesamten Aktenlage davon auszugehen, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers weder flüchtlingsrechtlich relevant noch in weiten Teilen glaubhaft sind. Und sodann hat dieser bei befürchteten Nachteilen aus anderen als den vorgebrachten Gründen die Möglichkeit, sich zumindest - wie er das bereits getan hat - für eine Übergangszeit zu seinem Onkel nach C. _____ zu geben; diese Provinz ist nach der Rechtsprechung des Gerichts nicht in einer Situation, die jeglichen Aufenthalt für Zuziehende von der Art des Beschwerdeführers als unzumutbar erscheinen lässt (BVGE 2008/5). Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung demnach als zumutbar. Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513 - 515), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerde-führer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 600.- festzusetzen (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Sie werden mit dem in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.